OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400630/8/MS

Datum:
Linz, 22. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A M, Adresse, Ungarn, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Mai 2022, GZ: AS/PB-2298500, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Mai 2022, GZ: AS/PB-2298500, wurde der Einspruch von Herrn A M (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 22. Juni 2021 gegen die Strafverfügung vom 25. Mai 2021, GZ: AS/PB-2298500, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Strafverfügung sei am 28. Mai 2021 hinterlegt und die Verständigung darüber in die Abgabeeinrichtung des Beschwerdeführers eingelegt worden. Ab 31. Mai 2021 sei die Sendung zur Abholung bereitgehalten worden und damit dem Beschwerdeführer an diesem Tag ordnungsgemäß zugestellt worden. Die Frist für die Einbringung eines Einspruches ende somit am 14. Juni 2021. Die Sendung sei am 15. Juni 2021 persönlich abgeholt worden. Der Einspruch sei am 22. Juni 2021 mittels E-Mail eingebracht worden und somit verspätet eingebracht worden.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 13. Juni 2022 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 23. Juni 2022 eingebrachte und somit rechtzeitig erhobene Beschwerde.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, er lebe nicht in Österreich und halte sich hier nur sehr unregelmäßig auf, sodass es gut möglich sei, dass ein Brief mehrere Wochen bei der Post liege. Die Strafverfügung wäre an seine Wohnadresse zu adressieren gewesen.

Mit Schreiben vom 1. August 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und führte darin aus, es sei nie an der Tauglichkeit der verfahrensgegenständlichen Abgabestelle zu zweifeln gewesen, was nicht zuletzt dadurch erwiesen sei, als der Beschwerdeführer den konkreten Bescheid persönlich behoben habe, es liege eine völlig korrekte Zustellung vor. Abschließend wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch einen an den Beschwerdeführer gerichteten Verspätungsvorhalt, den dieser innerhalb der gesetzten Frist dahingehend beantwortet hatte, als er angab, dass er seinen Wohnsitz in Ungarn, in Adresse habe, er sich nur selten in Österreich aufhalte, er im Hinterlegungszeitraum in Ungarn gewesen sei, eine Dienstreise nach Italien und Frankreich unternommen habe und auf der Rückreise von Frankreich nach Österreich gekommen sei und dann, seiner Erinnerung nach, das Schreiben wohl am letzten Tag der Hinterlegungsfrist behoben habe. Er habe eine Nachbarin in Österreich, die ihn davon in Kenntnis setze, dass ihm ein Schriftstück zugestellt wurde, dann komme er nach Österreich, um es sich abzuholen. Sowie durch ein Aufforderungsschreiben, gerichtet an den Beschwerdeführer, bekannt zu geben, wann er seinen Lebensmittelpunkt nach Ungarn verlegt habe und in welchem Umfang er seinen in Österreich bestehenden Nebenwohnsitz nutze und taugliche Beweismittel für seine Vorbringen vorzulegen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x war am 27. Oktober 2020 in Linz vor dem Haus B von 17:12 Uhr bis 17:25 Uhr abgestellt und war in diesem Fahrzeug kein Parkschein hinterlegt.
Das Kfz war jedenfalls zum fraglichen Zeitpunkt auf die Firma Ing. A M GmbH, Adresse zugelassen.
Der Beschwerdeführer war zum fraglichen Zeitpunkt der Geschäftsführer der Firma Ing. A M GmbH. Diese Firma wurde mit 21. Juni 2021 liquidiert.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 12. Jänner 2021 wurde die Zulassungsbesitzerin des fraglichen Kfz zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin aufgefordert und dieses Schreiben am 15. Jänner 2021 der Empfängerin zugestellt.
Die Beantwortung und Bekanntgabe der Lenkerin erfolgte unter Verwendung des mitübermittelten Formulars und ist mit 27. Jänner 2021 datiert, wurde der Post am selben Tag zur Beförderung übergeben und langte am 2. Februar 2021 bei der belangten Behörde ein.
Gegen die in der Lenkerauskunft benannte Person wurde in der Folge eine Strafverfügung erlassen und konnte diese der belangten Behörde gegenüber glaubhaft machen, dass sie das fragliche Kfz zur vorgeworfenen Zeit nicht am vorgeworfenen Ort abgestellt haben konnte.

In weiterer Folge erging an den Beschwerdeführer eine Strafverfügung, datiert mit 25. Mai 2021, infolge der Übertretung des § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz iVm § 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz und wurde gegen den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 44 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben als Geschäftsführer und somit zur Vertretung der Zulassungsbesitzerin, Firma Ing. A M GmbH Adresse, nach außen Berufene/r i.S.d. § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) nicht dafür Sorge getragen, dass nach schriftlicher Aufforderung des Magistrats Linz vom 12.01.2021, nachweislich zugestellt am 15.01.2021, bis zum 29.01.2021 vollständig und richtig Auskunft darüber erteilt wurde, wer das mehrspurige Kraftfahrzeug VOLVO mit dem polizeilichen Kennzeichen x zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 27.10.2020 von 17:12 bis 17:25 Uhr gelenkt und am Tatort in Adresse, abgestellt hat."

Diese Strafverfügung konnte dem Beschwerdeführer am 31. Mai 2021 persönlich nicht zugestellt werden, und wurde daher hinterlegt. Die Abholfrist diesbezüglich begann am 31. Mai 2021 und endet am 14. Juni 2021. Der Beschwerdeführer behob das Schriftstück am 15. Juni 2021 persönlich bei der Post Geschäftsstelle E, D.

Mit E-Mail-Eingabe vom 22. Juni 2021 erhob der Beschwerdeführer gegen die Strafverfügung vom 25. Mai 2021 Einspruch und führte begründend aus, sein Hauptwohnsitz liege in Ungarn, er lebe auch dort, er habe Frau A S deshalb als Lenkerin angegeben, weil hauptsächlich sie das ggst. Kfz benutze, er habe nicht gewusst, dass sie sich zum fraglichen Zeitpunkt in Deutschland befunden habe, der Strafzettel sei so angebracht worden, dass er unter die Motorhaube gerutscht sei und sei er nur aufgrund eines Zufalls beim Service des Kfz gefunden worden, wäre der Strafzettel ordentlich angebracht worden, wäre dieser auch bezahlt worden und das ggst. Verfahren wäre überhaupt nicht erforderlich gewesen.

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der Beschwerdeführer war bis zum 7. Dezember 2021 mit Hauptwohnsitz in Adresse gemeldet. Seit diesem Zeitpunkt ist der Beschwerdeführer dort mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch vom Juni 2021 ist dessen Hauptwohnsitz in Ungarn.

In der Beantwortung des Verspätungsvorhalts gab der Beschwerdeführer an, sein Hauptwohnsitz sei in Ungarn, er betreibe dort eine Firma. Im Zeitpunkt der Hinterlegung sei er in Ungarn an seinem Wohnort gewesen und zwei Tage später zu einem Kundenbesuch nach Italien und Frankreich gefahren. Eine Nachbarin würde ihn informieren, wenn in Österreich eine Briefsendung hinterlegt sei. Dann fahre er entweder direkt von Ungarn nach Österreich oder bei der Rückreise von einer Dienstfahrt nach Österreich zurück. Ggst. sei er auf der Rückreise von Frankreich nach Österreich gefahren und habe seiner Erinnerung nach den Brief am letzten oder vorletzten Tag der Hinterlegungsfrist behoben.
Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, hat der Beschwerdeführer trotz diesbezüglicher Aufforderung im Verspätungsvorhalt nicht vorgelegt.

Der Beschwerdeführer wurde aufgrund der zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung noch bis zum 7. Dezember 2021 aufrechten Meldung des Hauptwohnsitzes in Österreich und des dort noch bestehenden Nebenwohnsitzes mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. September 2022 (zugestellt am 18. Oktober 2022) aufgefordert, bekannt zu geben, ab wann er seinen Lebensmittelpunkt tatsächlich nach Ungarn verlegt habe und dies durch hierzu taugliche Unterlagen glaubhaft zu machen. Ebenso wurde er aufgefordert bekannt zu geben, in welchem Umfang er seinen damaligen Hauptwohnsitz, sofern er seinen Lebensmittelpunkt im Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses schon nach Ungarn verlegt gehabt hatte, noch genutzt habe.
Hierzu gab der Beschwerdeführer bekannt, er habe am 19. Juni 2013 seinen Hauptwohnsitz in Ungarn begründet und sei er am 22. Jänner 2020 von T nach B gezogen. Er sei in Ungarn seit 13. Februar 2006 steuerpflichtig. Den Nebenwohnsitz in Enns nutze er etwa vier- bis fünfmal im Jahr, insbesondere wenn dort etwas zu richten sei, was jedoch selten vorkomme, da in Enns alles neu sei. Er versuche Österreich aufgrund der überbordenden Bürokratie zu meiden.
Diesem Schreiben waren Kopien von Ausweisen angeschlossen, die die Anmeldung und Wohnadresse des Beschwerdeführers, wie von ihm angegeben, bestätigen.

Dem Hinweis der belangten Behörde in der Stellungnahme, betreffend Parteiengehör zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, der Beschwerdeführer habe jedenfalls seit 1. April 2021 vom Strafverfahren Kenntnis gehabt, da an diesem Tag 45 Euro einbezahlt worden waren und hätte er nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes der belangten Behörde einen allfälligen Wechsel der Abgabestelle mitzuteilen gehabt, ist entgegenzuhalten, dass nach den vorliegenden Unterlagen der Beschwerdeführer bereits 2013 nach Ungarn verzogen ist und der von der belangten Behörde ins Treffen geführte § 8 Abs. 1 ZustG bei der dort enthaltenen Verpflichtung der Bekanntgabe der Änderung der Abgabestelle jedoch darauf abstellt, dass sich die Abgabestelle während eines laufenden Verfahrens ändert. Da der Beschwerdeführer jedoch wie oben angeführt seinen Wohnsitz bereits 2013 und somit vor Beginn des ggst. Verfahrens nach Ungarn verlegt hat, trifft ihn die in § 8 Abs. 1 ZustG normierte Verpflichtung nicht.

Zusammenfassend ist daher aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der vom Beschwerdeführer gemachten Angaben davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 2013 nach Ungarn verzogen ist und den nunmehrigen Nebenwohnsitz in Enns nur fallweise nutzt.

III. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 2 Z. 4 ZustG ist unter „Abgabestelle“ die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch

der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort zu verstehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 ZustG ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs. 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Gemäß § 49 Abs. 1 erster Satz VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Die bloße behördliche Meldung an einer Adresse reicht nicht aus, um eine regelmäßige Ortsanwesenheit des Beschwerdeführers zum maßgeblichen Zeitpunkt an der Abgabestelle zu begründen (VwGH 29.5.2013, 2011/22/0082).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter einer "Wohnung" jene Räumlichkeit zu verstehen, die der Empfänger tatsächlich

benützt, wo er also tatsächlich wohnt. Der dazu erforderliche regelmäßige Aufenthalt des Empfängers ist dabei nach objektiven Gesichtspunkten ex post und ohne Rücksicht darauf zu beurteilen, wie sich die Verhältnisse dem Zustellorgan seinerzeit subjektiv geboten haben sowie ohne Rücksicht auf die Absichten des Empfängers. Eine "Wohnung" wird durch das Faktum des (regelmäßigen) Bewohntwerdens begründet. Davon kann keine Rede sein, wenn nur eine bloß fallweise Benützung vorliegt (vgl. die zum identen Begriff der Wohnung gemäß § 4 Zustellgesetz in der bis zum 29. Februar 2004 geltenden Stammfassung BGBl. Nr. 200/1982 ergangenen hg. Erkenntnisse vom 25. April 2002, Zl. 2001/07/0120, und vom 30. Jänner 2007, Zl. 2004/18/0428). Erst wenn das Vorliegen einer Wohnung im genannten Sinn und damit einer Abgabestelle iSd § 4 ZustellG bejaht werden kann, käme es in weiterer Folge darauf an, ob der Zustellempfänger iSd § 17 Abs. 3 Zustellgesetz wegen Abwesenheit von dieser Abgabestelle von einem Zustellvorgang nicht rechtzeitig hätte Kenntnis erlangen können (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 19. Mai 1993, Zl. 92/09/0331, und vom 30. Juni 2005, Zl. 2003/18/0209).

Gegenständlich ist daher zunächst zu prüfen, ob es sich bei der Adresse, an der die Strafverfügung zugestellt wurde bzw. an der die Verständigung über die Hinterlegung zurückgelassen wurde, um eine Abgabestelle im Sinn des Zustellgesetzes handelt.
Erst wenn dies zu bejahen ist, käme es folglich darauf an, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Zustellung ortsabwesend gewesen war und aufgrund dieses Umstandes nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang hätte Kenntnis erlangen können. In diesem Fall wäre die Zustellung mit dem an der Rückkehr zur Abgabestelle folgenden Tag bewirkt.
Sollte dagegen das Vorhandensein einer Abgabe zu verneinen sein, läge ein Zustellmangel vor, der durch den Umstand, dass dem Beschwerdeführer die Strafverfügung am 15. Juni 2021 tatsächlich zugekommen ist, geheilt wäre.
Aus dem alleinigen Umstand der aufrechten Meldung als Hauptwohnsitz an der Zustelladresse zum fraglichen Zeitpunkt kann der Umstand einer regelmäßigen Ortsanwesenheit nicht geschlossen werden. Ob der Beschwerdeführer dort seine Wohnung hat, ist im Nachhinein nach objektiven Gesichtspunkten, unabhängig vom subjektiven Eindruck des Zustellers im fraglichen Zeitpunkt, zu beurteilen.
Wie unter II. festgestellt, ist der Beschwerdeführer 2013 nach Ungarn verzogen und nützt die im Zustellzeitpunkt im Melderegister noch als Hauptwohnsitz und jetzt als Nebenwohnsitz erfasste Zustelladresse etwa vier- bis fünfmal pro Jahr. Daraus ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer an der Zustelladresse in E nur fallweise aufhält und somit nicht von einer Wohnung im Sinn des Zustellgesetzes ausgegangen werden kann. Daher handelt es sich bei der Liegenschaft in E nicht um eine Zustelladresse im Sinn des Zustellgesetzes, womit die Zustellung mit einem Mangel behaftet ist, der jedoch durch den Umstand, dass dem Beschwerdeführer das Schriftstück am 15. Juni 2021 tatsächlich zugekommen ist, als geheilt zu betrachten ist.

Mit dem tatsächlichen Zukommen der Strafverfügung am 15. Juni 2021 beginnt die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen zu laufen und ist daher der vom Beschwerdeführer am 23. Juni 2021 per E-Mail eingebrachte Einspruch als rechtzeitig zu werten. Damit ist die Zurückweisung des Einspruchs durch die belangte Behörde als rechtswidrig zu beurteilen.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß